

Venantius Nicolaus Kindlinger's

## **Fragmente**

über

**den Bauernhof, die Hofesverfassung**

**und das Bauernrecht**

in

näherer Beziehung

Auf die im Grossherzogthum Berg ergangenen Kaiserlichen  
Verordnungen vom 12ten December 1808 und vom  
13ten September 1811, die aufgehobene Leibeigenschaft  
und die verschiedenen Arten der Bauerngüter betreffend.

---

---

Dortmund

bey den Gebrüdern Mallinckrodt

O. M. 1812

## Vorrede

Ich theile hier eine gedoppelte Reihe von Fragmenten des berühmten **Kindlinger**, auf dessen Erlaubnis, über einen Gegenstand mit, der die Aufmerksamkeit und das Interesse eines großen Theils des Publicums, vornehmlich im Grossherzogthum **Berg**, gerade gegenwärtig auf sich zieht, und welche gewiss zur Berichtigung der Urtheile, Meinungen und Ansichten über die beyden auf dem Titel bemerkten Kaiserlichen Decrete, insbesondere auch zur richtigen Auslegung mancher Artikel derselben viel beytragen, und welche überhaupt über die so wichtige Materie vom Bauernhofe, der Hofesverfassung und dem Bauernrechte viel Licht verbreiten werden.

Als Einleitung zu der ersten Abtheilung mag hier die, auf dieselbe sich beziehende Stelle aus dem Briefe des Herrn Archivars folgen.

Arnold Mallinckrodt

---

Fulda den 5ten October 1811.

Ihr werthes Schreiben vom 20sten July 1811 habe ich erhalten, aber zu einer Zeit, als ich mit Arbeiten so überhäuft war, dass ich an eine baldige Antwort gar nicht denken durfte. Erst vor einiger Zeit fand ich einige Muße, die ich benutzte, Ihnen meine Gedanken in beyliegenden Bemerkungen mitzutheilen. Sie werden daraus ersehen, dass ich gerade und offen bin, und nur das sage, was ich für wahr halte. Ich würde mehr haben sagen können, und zu allem die Beweise liefern, allein ich habe meine Manuscripte, welche das Bauernwesen betreffen, zu Mainz und im Rheingau liegen, und kann sie nicht nach Wunsch benutzen.

Mein System vom Bauernwesen und auch meine Gedanken vom Entstehen des Leibeigenthums, wie es in dem letztern Jahrhundert beschaffen war, habe ich in der Volmesteynischen Geschichte zum Theil niedergelegt; ich bin in demselben, seitdem ich Westfalen verlassen habe, noch mehr befestigt worden, insbesondere habe ich gefunden, dass ich das Bauernwesen in Westfalen mit jenem in den oberdeutschen Provinzen genau zusammenstellen und beweisen kann, dass beyde einerley Grundeinrichtung und Verfassung hatten.

Hier im Fuldaischen, wo keine Leibeigenschaft besteht, ist auch die Verordnung **Napoleons** über die Aufhebung des Leibeigenthums publicirt, und was die Domainengüter betrifft, vollzogen worden.

Kindlinger

---

**Bemerkungen über die Kaiserliche Verordnung  
vom 12ten December 1808  
und die dadurch veranlassten  
Aufsätze des Westfälischen Anzeigers  
vom Jahr 1809 Nummer 18, 19, 42, 43, 45, 46, 47, 55 und 56**

---

**Fragmente.**

**Gedanken über die Kaiserliche Verordnung vom 12ten December 1808**

Der Ausdruck: **Leibeigen, Leibeigener**, ist für mich ein bis jetzt ganz unbestimmter Begriff (terminus Vagus). Denn erstlich

a) der **Gesinde-Dienstzwang**, oder der Dienstzwang der Kinder der sogenannten Leibeigenen.

b) die Freylassung und die Freykäufe, und besonders die frühern Auswechselungen (permutationes hominum) (*Die Freykäufe hatten nur Statt, wenn keine andere Person dagegen eintrat, da dann die Entlassungsrechte, d.h. die Urkunden, dem Hof- oder Gutsherr, oder dem Vogt mit etwas Wenigem an Gelde oder Geldeswerth zum Zeichen der Entlassung entrichtet werden mussten*).

c) der Sterbfall der nicht Erbgesessenen, oder der Unverheyratheten, wenn solche nicht mehr unter der väterlichen Gewalt standen, emancipirt waren, oder auch der Verheyratheten, die aber keinen Hof oder Erbgut besaßen,

d) die Frohnden (*Diese kenne ich nicht bey den bloßen Leibeigenen, wenn nicht die Hand- und Spanndienste damit gemeint sind*), die Hand- oder Spanndienste (*Die wöchentlichen sind ganz neuern Ursprungs und ein Missbrauch: nicht so die Dienste bey der Ernte, bey dem Heumähen, bey der Bestellung des Landes des Edelhofes oder Oberhofes, bey der Dügzeit, und das Winterholz nach dem Oberhofe zu fahren*), und alle andere persönliche Dienstleistungen, als Botengänge, Brieftragen etc.

sind keine wesentlichen Merkmale der Leibeigenschaft. Alle diese hatten auch bey den wachszinsigen Hofbesitzern und bey den sogenannten Ministerialen oder Dienstleuten Statt, nur mit Ausnahme des Hand- oder Spanndienstes bey den letztern, weil diese anfänglich keine Hof- oder Erbgüter besaßen, später nur die Abgaben von einigen gemeinen Hofgütern als Lehnsold bezogen, und noch später auch Theile von Regalgeläßen, und wohl gar Oberhöfe zum Lehnsold erhielten.

Aber auch zweytens

a) der Sterbfall, der aber in der ältern Verfassung mit dem Rechte zur Erbfolge gar nicht eins und dasselbe war,

b) die Erbgewinn, Auffahrts- oder Weinkaufgelder bey Auflassung eines **neuen** (*Das Wort neuer Colon ist hier dunkel. Es kann 1) den Nachfolger des vorigen Coloni, gleichviel ob er der Sohn oder der nächste Verwandte, oder gar ein Fremder sey, und 2) nur den Fremden, welcher kein Erbrecht zum Gute hat, sondern erst neu auf das Gut gesetzt wird, bedeuten. In beyden Fällen aber ist ein großer Unterschied anzumerken; Der Erbfolger gab nur eine Erkenntlichkeit für seinen Eintritt oder für seine Auffahrt, aber keinen Gewinn; Gewinn hatte vielmehr nur der Fremde, der kein Recht zum Gute hatte, zu entrichten*) Colonen zum Erbnießbrauche,

c) der Heimfall etc.

sind keine charakteristischen Zeichen eines Leibeigenen, weil alle drey Merkmale auch bey den wachszinsigen Hofbesitzern und bey den sogenannten Ministerialen Statt hatten, nur dass der Gewinn oder die Auffahrt bey den letztern in den Laudemialgeldern und den Investiturgebühren zu suchen ist.

Indess setzt der **Kaiser Napoleon** in der Verordnung vom 12ten December 1808 jene Merkmale fest, um zu bezeichnen, was das Gesetz unter den Ausdrücken: Leibeigenschaft, Leibeigener, Leibeigenthum oder Colonat verstanden wissen will, nämlich dass neben den sogenannten Leibeigenen auch die eigenbehörigen, hofhörigen, vollschuldigen Leute, wie auch die Peterlinge, die Paulsfreyen, die heiligen Leute, und alle Arten von freygelassenen Leuten und deren Colonate oder unterhabende Güter von der Wohlthat der Verordnung nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Nach meiner Ansicht ist **Napoleons** Verordnung in Hinsicht der aufgehobenen Leibeigenschaft und der darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten eine der gerechtesten, und meine schon lange gehegten Wünsche sind dadurch wider Verhoffen noch bey meinen Lebzeiten in Erfüllung gegangen. Die Gründe für meine Ansicht sind:

1) weil die Leibeigenschaft, wie sie in den letztern Jahrhunderten bestanden hat, angesehen und behandelt worden, mit ihren Verbindlichkeiten den Besitzern der Hof- und Bauerngüter erst kurz vorher und noch in diesem erwähnten Zeitraume mehrentheils gewaltsam aufgedrungen worden ist;

2) weil man da, wo dieses nicht wohl mehr anging, die freyen Besitzer der Hof- und Bauerngüter zwar in ihrer persönlichen Freyheit unangetastet ließ, ihnen aber, weil sie von den unterhabenden Gütern gewisse Abgaben und Dienste leisten mussten, das Eigenthum am Gute bestritt, und da man

3) kein Beyspiel in der bestehenden Bauernverfassung vor sich fand, dass die gewesenen Inhaber der Hof- und Bauerngüter diese Güter nur auf Jahre untergehabt hätten, den Söhnen und nächsten Anerben der Verstorbenen, als welchen man die Erfolge am Gute nicht bestreiten konnte, noch durfte, das Gut nun zum Leibgewinn oder auf Lebenszeit zugestand, auch

4) jetzt anfang, den rechtmäßigen Anerben sogenannte Leib- und Zeitgewinnbriefe auszustellen, oder vielmehr solche anzunehmen sie zwang, und dabey einen Gewinn- oder Weinkauf jedesmal forderte, welcher sonst nur von neuen fremden Aufkömmlingen, der Verfassung gemäß, gehoben werden durfte;

5) dass man von dieser Zeit anfang, zu den gewöhnlichen Verbindlichkeiten, welche von jeher die Hofrechte oder Hofweisthümer, der bestehenden Verfassung gemäß, vorschrieben, noch andere Verbindlichkeiten und Beschränkungen zum bloßen Vortheil der sich aufgedrungenen Guts- oder Eigenthumsherren, und um deren Eigenthum am Gute zu begründen, in die Leib- und Erbgewinnbriefe einzurücken;

6) dass man sogar in diesem Zeitraume anfang, die Hof- oder Bauerngüter den rechtmäßigen Anerben statt auf Leibgewinn, selbst nur auf bestimmte Jahre, und mit der Zusage oder ungebetenen Hinzusetzung, dass nach Ableben des Vaters der Sohn folgen sollte, einzuräumen, welches man in den auszustellenden Gewinnbriefen fleißig bemerkte;

7) dass man endlich die Zahl an Jahren minderte, doch so, dass nach deren Ablauf nur der Gewinn auf dieselbe Art erneuert werden sollte, um eine bloße Zeitpacht oder bloße Zeitgewinnsgüter hervorzubringen;

8) dann man bey solchen Hof- und Bauerngütern auf denen sogenannte leibeigene Leute saßen und dieselben baueten, diese eben deswegen, weil sie vom Gute unzertrennlich waren und unbezweifeltes Erbrecht an demselben hatten, wie bloße Sklaven oder mancipia im römischen Sinne zu behandeln anfang, und ihnen gar kein Eigenthum, noch Recht am Gute, außer was der sogenannte Gutsherr ihnen davon aus Gnade wollte zukommen lassen, zugestand, wozu dann das römische Recht, welches um diese Zeit sehr in Aufnahme kam, sehr behülflich war;

9) dass man in diesem Zeitraume in der Grafschaft Mark, wo der meiste Theil der Hofbesitzer noch hofhörige Leute genannt wurden und waren, welche eine Art persönlicher Freyheit und ein Erbrecht, ja ein Eigenthum an den Hofgütern behaupteten, denselben die Leibgewinn- und Zeitgewinnbriefe auf mancherley Art aufdrang, dieselben als ganz freye

Leute behandelte, und ihre Hofhörigkeit verdunkelte und auslöschte, aber auch dadurch zugleich das Erbfolgerecht an den Hofgütern ihnen zu entziehen trachtete;

10) dass hierin die Grafschaft-Märkische Hofkammer vorzüglich geschäftigt war, deren Kammergüter fast alle noch in dem alten Hofrechtsverbande standen und deswegen ihrem aufkeimenden Finanzgeiste oder ihrer Plusmacherey sehr entgegen waren; weshalb sie die Oberhöfe theils auflösten, theils sie auf andere Weise entweder den Besitzern der zu den Oberhöfen gehörigen gemeinen Höfe aus dem Gesicht rückten, oder doch die jährlichen Hofgerichte, und mit ihnen die Gewinnungen, Auffahrten, Sterbfälle, Auswechselungen oder Freylassungen, Aufnahmen aus anderen Hofsinnungen, Heimfälle, Erbtheilungen etc., welches alles bey denselben vorgenommen werden musste, nach und nach eingehen ließen, somit alles dieses vor ihre Kammer zogen, wo jeder, sonst hofhörige Mann bey solchen Fällen nun isoliert, ohne Hofversammlung, ohne Hofrichter und Hofesgeschworenen, ohne pares curiae da stehen, und sein Recht von den Kammerräthen, nicht nach den Hofrechten, sondern nach ihren einseitig angenommenen Kammerrechten erwarten und empfangen, oder bey seinem Widerspruch von neu errichteten Gerichten nach römischen Rechten annehmen musste. **Divide et impera!**

Und da diese Thatsachen im Offenen liegen, weil gewiss und erweislich ist, dass

a) fast alle jetzt bestehende Kammergüter im Anfange des 16ten Jahrhunderts Hofrecht hatten, ihre damaligen Besitzer hofhörige Leute waren, und in Hinsicht auf das Erbrecht an den Höfen oder auf die Erbfolge und andere Rechte bey ihnen alles so wie bey den Leibeigenthumsgütern befolgt wurde, nun aber

b) eben so gewiss ist, dass solche Güter meistens nur Leibgewinns- und Zeitgewinnsgüter sind, ferner

c) das Factum, dass die Leibeigenen in früheren Zeiten auch eben solche hofhörige Leute, und ihre Güter eben solche hofhörige Güter waren, gewiss und erweislich ist: so hat die Verordnung **Napoleons**, wodurch das denselben geschehene Unrecht gerächt, sie wieder Eigenthümer ihrer Güter, und die **Hofesherren** und sogenannten **Gutsherren** bloß auf die alten und stehenden Abgaben zurückgeführt werden, die Gerechtigkeit für sich, und hat meinen ungetheilten Beyfall.

---

### **Bemerkungen zu den Aufsätzen im Westfälischen Anzeiger vom Jahr 1809 Nummer 19, 42, 43, 45, 46, 47, 55 und 56**

---

Es hat in ganz Westfalen keine eigentliche Leibeigenschaft bestanden. Eine solche Leibeigenschaft, wie solche nach den Merkmalen der Napoleonischen Verordnung angegeben wird, kam erst später auf, und war theils mehr, theils weniger in ganz Westfalen zu Hause. Auch in der Grafschaft Mark sind genug Spuren einer solchen Leibeigenschaft vorhanden.

Was die angeführte Verordnung des Herzogs Johann, Grafen zu der Mark, von Mittwoch nach Jubilate 1522 anlangt: so ist solche entweder nie publicirt oder nie befolgt worden, oder sie hat einen andern Sinn. Denn von einer Publication dieser Verordnung habe ich nirgend etwas gefunden; - dass sie aber nie befolgt worden ist, wenn solche wäre publicirt worden, das besagen alle späteren Briefe, deren Zahl Legion seyn mag, worin die Kinder der Hofbesitzer durch Auswechselungen, durch Freylassungen und Eingang in andere Hofesinnungen, auch einzeln Gutsherren, sich hörig und eigen machten; - dass aber die Verordnung, wenn solche doch echt ist, einen andern Sinn habe, schließe ich daraus, dass

1) zu dieser Zeit, 1522 es noch Landesverfassung war, dass die Landleute in einem Gehöre (Hörigkeit, Innung, Schutzverein etc.), so wie die Stadtleute in einer Zunft und in dem

Stadtvereine stehen mussten, ehe der allgemeine Landesschutz oder der landesherrliche eintrat, und ohne einen besondern Schutz, durch den die unter demselben gehörigen Leute vertreten wurden, hinreichte;

2) weil um diese Zeit der Eingang in die Hörigkeit eines andern, die Auswechselung der Hofhörigen, die Freyheit, sich einen Andern eigen zu ergeben, noch in ganz Westfalen, und namentlich in der ganzen Grafschaft Mark im Gebrauch, ja in die damals bestehende Verfassung verwebt waren, wie solches selbst noch bey allen Kammergütern des Grafen von der Mark in Gewohnheit war.

3) Weil es in der Verordnung heißt, dass solches Hörig- und Eigenmachen seiner Hoheit Abbruch thäte etc., welches nur dadurch hätte geschehen können, dass von den hofhörigen Leuten seiner Kammergüter (deren unterschiedliche sich für ihre Personen für freygeborene Leute hielten) sich bey Gutsherrn und Höfen, außer der Grafschaft, eigen oder hörig gemacht hätten, um zum Besitz eines Gutes oder Bauernerbes zu gelangen.

4) Weil um jene Zeit jeder freyen Person noch frey stand, im Lande zu bleiben, oder außer demselben sein Auskommen zu suchen, indem noch kein Landesherr sich damals anmaßte, ein Gebot gegen das Auswandern der Landeskinder, nicht einmal der Landesgessenen zu geben; jeder freye Mensch hatte vielmehr das Recht, dahin zu gehen, wohin er wollte, der Landesherr hatte nur das Abzugsrecht; er konnte das Auswandern noch nicht verbieten, und am wenigsten unter Verlust Leibes und Gutes.

Dieses letztere muss die Absicht jener Verordnung seyn, oder sie ist nicht echt. Von dieser Verordnung ließe sich übrigens zwar der Schluss machen, dass auf den Märkischen Kammergütern freye Leute saßen; aber ein Schluss daraus, dass die Bauerngüter damals Zeitpachtgüter gewesen, hat vier Füße. Denn keine wirkliche Hof- oder Erbesitzer (freye, hofhörige, leibeigen) haben sich je einem andern hörig und eigen gemacht (sie kannten es auch nicht), sondern immer waren es nur Kinder oder solche, welche noch kein Gut oder Erbe besaßen, und ihr elterliches, in dem der älteste Sohn folgte, nicht zu erwarten hatten.

---

Auf den Hobs- und Behandigungsgütern in der Grafschaft Mark sitzen noch eine Menge Bauern, welche solche unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, besitzen, und damit selbst wie ihre Vorfahren behandelt werden. Dass jetzt viele solcher Hobs- und Behandigungsgüter von Edelleuten, Bürgern, geistlichen Corporationen, städtischen Gemeinheiten etc. besessen werden, und auf solchen wieder ihre Hintersassen haben, ist richtig, aber sonst war es nicht so. Alle solche Güter hatten ursprünglich ihren eigenen Bauer oder Hofbesitzer, und die Geschichte sagt uns in unzähligen Urkunden, wie Klöster, Städte, Edelleute, Bürger, und andere an solche Güter seit dem 14ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten gekommen sind; sie sagt uns aber auch, dass bey solchen Fällen die alten Hofbesitzer auf solchen Gütern geblieben, und nach der Landes- und Hofesverfassung Erbrecht behalten haben, welches sie auch noch haben, wo sie in ganz neuen Zeiten nicht durch allerley Practiken um dasselbe gekommen sind. Übrigens wird unter Hobsmann durchgehends der Bauer selbst verstanden, der das Hobsgut besitzt und bauet; ist aber ein Bürger oder Edelmann derjenige, welcher ein solches Hobsgut mit Willen des Hobsmanne und des Hofes oder des Hofesherrn erhalten hat: so wird dieser nicht Hobsmann genennt; er ward in diesem Falle behandelt statt des Hobsmanne, bezog vom Hobsgut die jetzt neu verabredeten Zinse oder Abgaben an Korn etc. (denn die alten Hofesabgaben mussten nach wie vor an den Oberhof entrichtet werden), und der Hobsmann blieb Dingmann bey dem Hofe, oder zu Ring und Ding verpflichtet, d.h. er musste die Hofespflichten und Rechte nach wie vor beobachten, und Niemand dachte daran, ihm das Erbfolgerecht zu bestreiten.

---

Zwar habe ich weder **Runde** noch **Danz** gelesen, aber so viel kann ich sagen, dass die Zeitpacht bey den Hof- und Bauerngütern in Westfalen sehr selten war, und zudem ohne besondere eingetretene Ursache nicht Statt hatte. Eine solche Zeitpacht fand nämlich nur dann Statt, wenn die Hobsleute

ausgestorben waren, und sich noch kein Hoffolger meldete. Denn in diesem Falle musste das Hobsgut, da es nicht unbebaut bleiben durfte, wieder besetzt werden, aber nur auf eine Zeit, weil

1) der nächste Erbfolger ein Jahr Zeit hatte, sich zu melden, und

2) wenn er in dieser Zeit nicht erschien, das Gut auf Jahre verpachtet ward, indem der Hof- oder Hobscherr noch 30 Jahre warten musste, ob in dieser Zeit kein Erbfolger, der in fremden Landen sich vielleicht aufhielt, erscheinen würde. Waren aber die 30 Jahre verflossen, so musste der Hof (Hofesherr oder dessen Hobschulte und die Hobschgemeinde) das erledigte Hobsgut wieder mit einem Hofhörigen besetzen.

---

Zeiten, in denen nur Leibgewinnsgüter bestanden hätten, kennt die Geschichte nicht. Die eigentlichen spätern Leibgewinnsgüter entstanden vorzüglich durch die Behandlung an freye Hände, als welche nur einen Leibgewinn an den Hobsbütern erlangten.

---

Wie sehr die Belehnten und Behandigten die Pächter der ihnen zur Leibnutznießung überlassenen Hobsbüter zu steigern sich angelegen seyn ließen, wie viele Ungerechtigkeiten sie dadurch an den Colonen solcher Güter begangen haben, wie viele Prozesse dadurch entstanden etc., davon kann sich jeder aus den darüber noch vorhandenen Acten des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts bey allen Gerichten und Registraturen und Archiven überzeugen.

---

Nach meiner Meinung gab es zu den Zeiten des **Tocitus** noch gar keine eigentliche Leibeigenschaft, oder man müsste sich erst über den Begriff derselben einverstehen. Es gab nur eigenbehörige Leute in gewissem Sinne; ich glaube mich darüber ziemlich deutlich in meinem Versuche einer Erklärung dessen, was Tacit. Germ. 24 und 25. von der Spielsucht der Deutschen, von ihren Knechten und Freygelassenen sagt, ausgedrückt zu haben. Vor und nach der Heerbannsverfassung trifft man Abgaben an, wovon die Ursachen verschieden sind; aber diese Abgaben machten keinen Leibeigenen, die so wenig in den ebenen, als gebirgigen Gegenden zu finden waren. Auch die Vertretung machte in jenen früheren Zeiten so wenig, als in den neuern, wo Preußen den Stiftern Essen und Werden, so wie der Grafschaft Dortmund und andern seine Vertretung aufdringen wollte, und zuweilen wirklich aufdrang, die Vertretenen zu Leibeigenen. Ich glaube hierüber in meiner Volmesteinischen Geschichte deutliche Winke gegeben zu haben.

In keinen, den Städten verliehenen Rechten wird man etwas von leibeigenen, aber wohl von eigenhörigen oder hörigen oder vollschuldigen Leuten aufgezeichnet finden, die man ohne Entlassung oder Freyschein aufnehmen sollte, oder die dann doch mit Sterbfall von dem Hofe oder Hofherren, wenn keine besondere Verträge oder Verabredungen darüber ein anderes verfügten, verpflichtet seyn sollten. Erst später, wie schon vorhin erinnert worden, und namentlich waren auf den Kappenberger Bauernhöfen keine Leibeigene, sondern lauter Hofhörige; und wo Eigenbehörige darauf saßen, denen gab man wachszinsiges Recht, als womit persönliche Freyheit wie bey den Hofhörigen verbunden war. Später ward es anders

Auch nach der fürchterlichen Pest von 1348 – 1351 blieb es in Hinsicht der Hofesverfassung, wie vorher. Und Niemand hatte Ursache, sich leibeigen zu machen, um dem Kriegsdienste zu entgehen. Denn nach dem Verfall des Heerbanns ward kein Bauer, noch dessen Kinder mehr darum angesprochen; der eingetretene Lehndienst verschmähte solche; an Conscriptiionsrechte dachte noch kein Fürst, und vor dem 18ten Jahrhundert trifft man nur Werbungen, keine Ziehung mit Gewalt zum Militairdienste an.

Alle Bauerngüter sind, wie gesagt, ursprünglich Hofes- oder Hobsbüter gewesen, und das sowohl in, als außer Westfalen. Wie einzelne Hobsbüter in Westfalen aus dem Hofesverbande gekommen sind, wie auch mancher Oberhof niedergelegt wurde, verschwand, und wie dabey die dazu gehörigen

Unterhöfe gesprengt und vereinzelt wurden, sagt uns die Geschichte, die uns auch belehrt, dass solche Hobs Güter und Hobseinrichtungen sich außer Westfalen im Ganzen genommen noch sehr lange erhalten haben.

Alle Behandigungsgüter waren ehemals Hobs Güter, und werden nur deswegen Behandigungsgüter genannt, weil ein anderer, als der Hobsmann (als der auf dem Hobs gut gesessener Bauer) damit behandelt wird, und zwar nur zu einer **freyen** und **unhuldigen** Hand. Wie freye Leute an solche Güter gekommen sind, ist aus der Geschichte zu ersehen. Solche Güter, woran freye Leute eine oder mehrere Hände hatten, oder damit beliehen waren, blieben anfänglich Hobs Güter nach wie vor; und erst später geschah es, dass sie als einzelne Bauerngüter erschienen, nachdem nämlich die Hofeseinrichtung allmählich aufhörte, oder doch nur dem Schatten nach blieb.

---

Die Leibgewinn- und Zeitgewinnbriefe bey wirklichen Bauerngütern sind erst da aufgekommen, als

a) entweder der Oberhof, zu welchem sie gehörten, eine Hauptveränderung, durch Verwüstung oder Sprengung, erlitt, und so unbesetzt blieb, oder bey demselben die jährlichen gemeinen und besondern Hofgerichte aufhörten (gleichviel, ob hievon Krieg, oder Zufall, oder bedachte Absicht des Hofesherrn als Hofschulden die Ursache waren);

b) oder als diese Bauerngüter aus dem Hofesverbande kamen, und so isoliert wurden. In diesen Fällen gingen dann die Anerben oder die Erbfolger, wenn ihr Vater oder ihr nächster Anverwandter als Erbgesessener gestorben war, zu demjenigen, an den ihr verstorbener Vater oder Vetter bisher die gewöhnlichen Hofesabgaben von ihrem unterhabenen Hofgut abgetragen hatten, um doch nach Sitte des Hofes und des Landes nun als Bauern, als Hofmänner, als Glieder eines Hofes und des Landes oder Staates einzutreten; und dabey ihnen als vereinzelt Leuten, **Sonderleuten**, so wie bey den Gütern, in die sie folgten, als vereinzelt oder **Sondergütern** das Hofgericht aufhörte, (als bey dem sie sonst den Tod des Erbgesessenen hätten anzeigen, von dem sie in das erledigte Gut hätten eingesetzt, eingewehrt oder damit investiert werden, und wo sie dafür den Hofschulden und Hofesgeschworenen die Rechte oder Belohnung für die Mühwaltung hätten erlegen müssen, diese aber den Investierten deshalb bey vorkommenden Einsprüchen ein Zeugnis statt einer Urkunde zu geben, wären verpflichtet gewesen): so setzte sie jetzt derjenige, der vom Gute die Abgaben bisher empfangen hatte und noch in der Zukunft empfangen sollte, in das Gut, empfing darüber das gewöhnliche Recht oder Belohnung, und fing an, zur Sicherheit des Geschehenen, dem neu Investierten eine Urkunde auszustellen; denn das Zeugnis dieses Mannes allein, der später Gutsherr hieß, würde als eine unvollständige Urkunde nicht zugereicht haben; daher stellte man Briefe, in denen mehrere Zeugen aufgeführt wurden, aus, womit man das Zeugnis des Hofgerichts zu ersetzen glaubte. Diese so ausgestellte Urkunde nannte man **Erbbrief**; und weil die Empfänger der Hofesabgaben sich als Herren des Guts, als Gutsherren (welcher Ausdruck dem eines Eigenthumsherrn vom Gute nahe kam) ansahen, und daher mit den gewöhnlichen Rechten oder Belohnungen für die Investitur oft nicht zufrieden waren, vielmehr noch einen **Weinkauf** forderten, nannte man sie mit der Zeit auch **Gewinnbriefe**, welchen die sogenannten Gutsherren durch ihre Rentmeister allerley Clausuln einzurücken anfangen, und so die Bauern hintergingen. Dieses war sehr leicht, da die gemeinen Bauern höchst selten lesen und das Geschriebene verstehen konnten.

Man ging hierin stufenweise zu Werke; daher sind die erstern Leibgewinn- und Zeitgewinnbriefe den, von den Hofgerichten ausgestellten Erbbriefen (*Die Hofgerichte stellten gewöhnlich keine Erbbriefe aus, sondern nur dann, wenn die Interessenten solche begehrten. In diesem Falle mussten dieselben für den Brief eine **Urkunde**, das ist, **die Rechte** für die Schreibgebühr, das Siegel und das Zeugnis des Hofschulden und der Hofgeschworenen, oder **die Belohnung** für diese Mühwaltung abstaten. Als später, und zwar schon häufig im Anfange des 16ten Jahrhunderts die **Eigenthumsherrn des Oberhofes** den Hofschulden oder Hofrichter durch ihre Rentmeister ersetzen ließen, diese aber in den Ausfertigungen der Erbbriefe schöne Einkünfte für sich bemerkten, so wurden diese jetzt häufiger ausgestellt, ja bey vielen Oberhöfen, besonders bey den fürstlichen Kammern wurden sie den gemeinen Hofbesitzern aufgedrungen. Der Inhalt dieser Erbbriefe war jedoch anfangs den Hofrechten gemäß, obgleich später manche Abweichungen darin Statt hatten. Das Nämliche geschah auch bey den Lehn- und Behandigungs- Kammern, obgleich viel früher, und dieses aus besondern Gründen) ziemlich gleich an Form und Inhalt. Sie entfernen sich von denselben aber immer mehr, bis sie in unsern Zeiten oft zur Form von gemeinen Zeitpachtbriefen herabgemodelt*



sind. Man ging, man griff immer weiter, und schändlich waren die Mittel der Ungerechtigkeit, deren man sich oft dabey bediente. Man drohte, die Bauern von Ihrem Erbe zu jagen, wenn sie nicht mit dem neuen Gewinnbriefe zufrieden seyn würden, insbesondere benutzte man in der Grafschaft Mark die Zeit von Militair-Aushebungen, um die schreyensten Ungerechtigkeiten zu verüben, und den jungen Colonen, welche in dem Hofesgewinn die Freyheit vom Militairdienste zu finden hofften, übermäßig hohe Gewinnelder und lästige Clauseln aufzudringen.

**Heil dem Kaiser Napoleon, dass Er diesen Schändlichkeiten ein Ende gemacht hat!**

---

Die Bestätigung der Ehepakten der Gewinnträger, wo solche noch fortdauert, rührt allerdings daher, dass die Gewinn- und Zeitpachtgüter zuvor Hofesgüter, oder später Leibeigenthumsgüter waren. Denn die Erbfolger in den Hofes-, Hobs oder zu einem Oberhofe gehörigen Gütern durften nur hörige Frauen desselben Oberhofes zum Weibe nehmen, oder sie mussten die fremden erst von ihrem Oberhofe auf- und annehmen lassen, wie in allen Hofrechten, den wachszinsigen Rechten, sogar in den Dienstmannsrechten dieses ausführlicher zu ersehen ist. Die isolierten Eigenhörigen mussten eine Eigenhörige ihres Gutsherrn, oder mit dessen Erlaubnis eine Fremde, die sich aber eigenhörig demselben Hofe ergeben musste, heyrathen.

Die schriftlichen Ehepakten, so wie die Testamente bey Hofbesitzern sind in neueren Zeiten aufgekommen; selten wird man von jenen etwas vor dem 16ten Jahrhundert entdecken. Man bedurfte solcher Acte auch nicht, weil alles, was darin in Bezug auf die Erbfolge, die Leibzucht, die Ausstattung der übrigen Kinder etc. konnte bemerkt werden, in den Hofesrechten enthalten und allen Hofhörigen bekannt war.

---

Ich erinnere mich gar nicht, irgendwo bemerkt zu haben, dass ehemals die Steuern nach Gewinn und Gewerbe angeschlagen wurden. Die gewöhnlichen waren die Jahrbeeden oder Bethen, die auf dem Grunde (welcher besetzt war, oder auf den mansis und areis possessis) hafteten; die ungewöhnlichen, oder außerordentlichen Bethen, Landbethen genannt; hafteten gewöhnlich auf dem Viehstande, weswegen sie auch Viehbethen hießen.

Beyde Arten von Bethen musste der Hofbesitzer abtragen. Die ordentlichen oder jährlichen Bethen wurden trocken Gefälle, und kamen früh oder spät in die Hände derjenigen, welchen die Grafen- oder Vogtbethen zu Theil wurden; daher finden sich solche nicht nur bey den Kammern der Landesherrn, sondern auch bey sehr vielen Hof- oder Gutsherren, ja bey einzelnen Bürgern. Die außerordentlichen Bethen wurden, eben weil jene häufig an andere Hände kamen, jetzt häufiger als sonst erhoben, wurden jährliche Abgaben, ja man fing an, sie mehr als einmal in einem Jahre zu erheben, so dass aus den jährlichen monatliche wurden, ja durch die Kriege wurden auch die monatlichen oft verdoppelt, ja verdreyfacht. Diesen Gang kann jeder aus den Urkunden, den Schatzmatrikeln und den Schatzregistern wahrnehmen. Bey dem steigenden Luxus der Landesherrn, bey Vermehrung der Verwaltungen und der Staatsdiener, bey Einführung des stehenden Soldaten und dessen Vermehrung etc. musste man auch an die Gewinn- und Gewerbesteuern etc. denken, und solche einführen, doch früher in den Städten, als auf dem Lande.

Eben die Urkunden, Schatzmatrikeln und Schatzregister bezeugen übrigens, dass die Hofbesitzer, Leib- und Zeitgewinnträger diejenigen waren, welche die Steuern haben entrichten müssen.

---

Die Hofbesitzer hatten das hohe Gehölz allein, nicht aber der Hofherr zu benutzen; und nur die Verhauung und Verwüstung des Gehölzes war in den Hofrechten verboten.

---

Es lässt sich beynahe von der ganzen Grafschaft Mark jetzt noch nachweisen, dass sie so wie die umgrenzenden Länder früher aus lauter Oberhöfen und zugehörigen gemeinen Höfen, und, was daraus von selbst folgte, aus lauter Hofes- Hobs- oder Bauerngerichten bestanden habe und zusammengesetzt war. Dass daneben die Mark- und Landgerichte bestanden, versteht sich von selbst. Ich könnte einen großen Theil der Oberhöfe und ihre Hofgerichte und die darunter gehörigen gemeinen Hofgüter aufzählen, und damit die Angabe erhärten. Von den meisten besitze ich Urkunden aus früheren Zeiten, aus denen die einförmige Verfassung aller hervorgeht. Wenn irgendwo etwas fehlen sollte, so ließe sich dieses aus der Verfassung der Oberhöfe in Oberdeutschland ersetzen. Beyde stimmen genau überein.

---

**Meine Gedanken über die durch die Kaiserlichen Decrete  
vom 12ten December 1808 und vom 13ten September 1811  
festgesetzten Rechtsverhältnisse.**

---

**Verpfändungen und Veräußerungen.  
zum Artikel 2. des Kaiserlichen Decrets von 1808 und dem  
Artikel 8 und 10. des Kaiserlichen Decrets von 1811**

In früheren, ja auch in späteren Zeiten der Hofesverfassung konnten die Hofbesitzer (die **Coloni** oder Bauern) auch ihre Hofgüter verpfänden, ja ganz veräußern; nur musste dieses

- a) mit Wissen des Hofes, das in der Hofesgemeinde und vorm Hofgerichte geschehen, weil der Hof wissen musste, wer das Hofgut inne hatte;
- b) musste es an einen Hofhörigen veräußert werden, oder der Ankäufer musste sich zuvor in die Hofgemeinde aufnehmen, das ist hörig machen lassen, weil das Hofgut auch Sammtgut der Hofgemeinde war, von welchem die Hof-, Mark- und Heerbannspflichten mussten erfüllt werden, und welche im Entstehungsfalle die Hofgemeinde ersetzen musste, sich aber dagegen am Hofgute und dessen Besitzer schadlos hielt;
- c) Mit Wissen und Willen der Kinder oder rechten Erben, an welche es der Verfassung nach vererbt werden musste, weil diese der Verfassung nach noch immer Hofrecht behielten, vom Hofgut nicht abgetheilt waren, und Testamente, Enterbungen etc. im alten Sachsen nicht bekannt waren etc; nur in der Noth durfte der Hofbesitzer auch ohne Willen der rechten Erben sein Hofgut veräußern, wo dann der Hof, das ist die Hofgemeinde den völligen Willen ersetzte (wie im späteren Lehnrechte).

Ob der Vertheilung der Hofesgründe zu wünschen ist, ist eine andere Frage, für deren Bejahung ich nicht stimmen möchte. Da, wo die Städte und Dörfer bestehen, geht es an; wo bloße Bauernschaften sind, würde es lauter Kotten geben; wer spannt dann aber in Kriegszeiten und in andern Landesnöthen an? Wer nur 10 Morgen theils Saat-, theils Wiesen und theils Buschland hat, kann seinen Acker mit einem oder zwey Ochsen, ja mit Kühen verarbeiten.

---

**Sterbfall.**

**Zu dem Artikel 3. und 4. des Kaiserlichen Decrets von 1808 und dem  
Artikel 29. des Kaiserlichen Decrets von 1811**

Ich kenne in der Hofesverfassung, als Urbild aller Verfassungen und Einrichtungen, welche man bey den Bauerngütern antrifft, und aller Lehn- und Städteverfassungen, keinen Sterbfall, der aus dem Colonate entsprang, oder der des Hofgutes halber, das der Verstorbene besaß, hätte erlegt werden müssen; jeder Sterbfall ward aus dem Nachlasse des Verstorbenen, und zwar aus dem Vieh oder den

Kleidungen des Verstorbenen gehoben. Der Anerbe des Verstorbenen musste der Regel nach denselben entrichten, oder die Hofgemeinde und später die Hof- und Gutsherren suchten sich **das Beste** aus, caput optimum. Als freye oder zur Hofgemeinde nicht gehörige Leute zuweilen Hofgüter auf eine Zeit oder auf Lebenszeit inne bekamen, oder eine Hand daran erhielten, musste immer der Sterbfall entrichtet werden, ohne dass ihre Anerben in das Hofgut folgten, oder dazu ein Recht hatten. Es geschah zwar, dass diese mit der Zeit mehrmals eine neuen Hand an dem erledigten Hofgute erhielten, aber nicht aus einem Recht zur Erbfolge, sondern aus Gnade, obgleich später den Anerben der Freybehandigten die Erbfolge weniger erschwert, ja ohne Widerspruch zugestanden ward.

Aus dem Colonat scheint mir also der Sterbfall nicht entsprungen zu seyn. Die Hofgemeinde musste wissen, wer zu ihrer Gemeinde gehörte, und wer die Hofgüter unter hatte, weil von den Hofgütern

- a) die Pflichten mussten erfüllt werden,
- b) weil im Falle, dass ein Hofgut erledigt ward, ein solches mit Hofhörigen, das ist mit Leuten aus ihrer Hofesfamilie wieder besetzt werden musste, und weil
- c), im Falle ein gesessener oder lediger Hofhöriger ohne Erben verstarb, deren ganze Nachlassenschaft der Hofgemeinde anheim fiel.

Den Sterbfall bezog früher die ganze Hofgemeinde, und ward von ihr verzehrt; geschah dieses nicht, so bekamen der Besitzer des Oberhofes ein Drittel, und die Besitzer der gemeinen Höfe zwey Drittel.

Die Theilung der Nachlassenschaft des Verstorbenen zwischen dem Hof- oder Gutsherrn und den Anerben des Verstorbenen ist neuern Ursprungs; in früheren Zeiten wird, soviel ich mich erinnere, keiner Theilung irgendwo gedacht. Sie ist daher, meiner Vermuthung nach, allmählich dadurch entstanden, dass die Gutsherren

- a) anfangen, nicht nur das Besthaupt aus der ganzen Nachlassenschaft, sondern von jeder Art des Nachlasses das Beste, mithin das beste Pferd, die beste Kuh, das beste Schwein, das beste Bett, das beste Kleid, das beste Küchengeschirr etc. zu heben, wovon zur Theilung des ganzen Nachlasses nur ein Schritt war;
- b) dass man anfang, eben deswegen, weil bey unbeerbten Sterbfall die Hofsgemeinden, nachher die Hof- und Gutsherren den ganzen Nachlass bezogen, jetzt bey jedem Sterbfall, ohne Rücksicht, ob Erben da waren oder keine, den ganzen Nachlass in Anspruch zu nehmen; dass man aber
- c), weil bey unbeerbten Sterbfall die Hofgemeinde das Hofgut wieder besetzten, und soviel ein besetztes Hofgut an Pferden, Kühen, Geräthschaften und nöthigem Korn erforderte, bey der Wehre lassen mussten, folglich nur einen Theil des Nachlasses für sich nehmen konnte, jetzt selbst eine Theilung mit dem, der im Hofgute folgte, des Nachlasses halber vorzunehmen suchte.

Dass diese Erbtheilung eine Neuerung war, scheint auch dadurch noch erhärtet zu werden, weil die Hofes- und Gutsherren gewöhnlich mit einem mäßigen Stück Geldes vorlieb nahmen. Als **Graf Adolf** von der Mark der Stadt Hamm verschiedene Rechte einräumte, wird auch angeführt, dass der Dominus der eigenhörigen, in der Stadt Hamm sesshaften Sonderleute bey ihrem Sterbfall das Heergewedde und die Gerade haben, an die rechten Erben aber die übrige Nachlassenschaft fallen sollte. Es war also damals noch kein Recht, nebst dem Heergewedde und der Gerade noch einen Antheil an dem übrigen Nachlass zu fordern; und da dieses bey Sonderleuten in der Stadt nicht einmahls gebräuchlich war, so war es noch weniger bey erbgesessenen Hofleuten. Dass Missbräuche bey dem Sterbfall erschleichen würden, war leicht zu erwarten; geschah es doch schon früh bey dem Absterben der Erzbischöfe von Köln, wie die Urkunde von 1166 besaget, in den Worten:

Fridericus, d.f.C. Romanorum Imperator, -- cum consiet et ex antiquo regum jure et imperatorum atque ex cotodiana consuetudine manifestum sit, quod episcopis in nostro imperio constitutis ab hac vita decedentibus episcopales redditus et bona deputata usibus eorum ---quaecunque in curtibus episcopalibus --- inveniuntur, fisco regali jure debeant applicari, ---Nos, ne prorfus omnia inutiliter distrhantur, ne curtes et territoria suis necessariis instrumentis omnino priventur --- hunc rationis modum apponimus, et per hanc distinctionem apertius determinamus, ut quandocunque --- Raynoldus, colonus archiepiscopus, vel ejus successor ab hac vita decesserit, redditus episcopales et servitia, quae de curtibus proveniunt sive in censu, sive in annona, sive in vino, vel in aliis victualibus in proprietatem nostram redigantur, et sicut episcopo viventi servire debuerunt, sic nosiris usibus deserviant: reliquae vero res, mobiles videlicet, boves et oves et cetera animalia ad agriculturam pertinentia, et similiter annona, quae ad semen agrorum est deputata, et illa, quae ad procreationem colonorum et servorum in curtibus et territoriis necestario est designata, in ipsis territoriis et curtibus

ad archiepiscopatum coloniensem pertinentibus libere et secure et absque diminutione ejus successorii remaneant. Acta sunt 1166. Datum apud Frankenvort 11. Kal. Junii.

Mit dieser kann man jene Stelle in der Urkunde des Kaisers **Otto IV.** in der Geschichte der Familie und Herrschaft Volmestein II. 99: Praeterea consuetudinem minus decentem etc., verbinden.

Die Kaiser betrachteten die Bisthümer nach Absterben der Bischöfe erledigt und die Bischöfe ohne Erben, und bezogen daher den ganzen Nachlass, außer etc.; und weil das Bisthum erledigt war, zogen sie bis zur Wiederbesetzung dessen Einkünfte von den bischöflichen Höfen. Gerade wie in der Hofesverfassung.

---

**Erbgewinn, Auffahrts- oder Weinkaufsgelder.  
Zum Artikel 4 des Kaiserlichen Decrets von 1808 und dem  
Artikel 31. des Kaiserlichen Decrets von 1811**

Das Wort Erbgewinn trifft man nicht in älteren Briefen an; es möchten denn seyn, dass Jemand ein Gut zum ersten mal von einem Gutsherrn erhielt, und das zwar für sich und seine Kinder, wo er dann den Gewinn für sich und seine Nachfolger erlegte, und damit sein und seiner Kinder erhaltenes Recht zum Gut bezeichnete; es müsste aber dann eher ein Gewinn des erblich erhaltenen Gutes, als ein Erbgewinn heißen.

Von den Söhnen der alten Hofbesitzer ward sonst kein Gewinn, nur ein Eingang gegeben; und nur, wenn das Hofgut erledigt war, und dasselbe mit einem neuen Hofhörigen besetzt ward, war ein Gewinn herkömmlich.

Das Wort Weinkauf. vinicopium, ist zwar auch für Gewinn gebraucht worden, ist aber doch eigentlich das, was das Gericht bey einem Kauf und Verkauf bezog. Kein Kauf oder Veräußerung war ohne Gericht von Festigkeit.

Der Gewinn bey Hofgütern und andern war durchgängig eines Jahres Pacht oder der Werth dafür; war demnach die jährliche Abgabe 1 Malter Korn z.B., so war der Gewinn auch so viel. Wo es heißt, der Gewinn wäre eine doppelte Pacht, da wird die im Jahre fällige Pacht mit verstanden.

---

**Heimfall.  
Zum Artikel 4 des Kaiserlichen Decrets von 1808 und  
Artikel 15, 49 und 58 des Kaiserlichen Decrets von 1811**

In der ältern Staats- und Hofesverfassung musste jedes Hofgut, jedes Bauerngut besetzt seyn. Wurde eins erledigt, so fiel es zwar dem Hofe (später dem Hofherrn und Gutsherrn) anheim; der Hof aber, und die Hof- und Gutsherren durften es nur ein Jahr und Tag zu ihrem Besten, zu ihrer Tafel benutzen, um denen, die allenfalls Erbrecht daran hatten, Zeit zu lassen, sich dazu zu qualificiren. Erschien nun Niemand, dann erst durften und mussten sie es wieder, der Hof und Hofesherr zwar, mit hofhörigen Leuten, der Gutsherr aber mit seinen ihm zugehörigen Leuten besetzen, und zwar, wie es Verfassung war, nämlich nach Erbrecht und gegen die alten Abgaben (so auch im Lehnrechte) cons. Volmesteinische Geschichte I. 83. not. c et b., oder vielmehr der ganze 13te §. mit seinen Noten.

Es fiel also heim, um wieder besetzt werden zu müssen. Der jetzige Bauer kann keinen Nutzen ziehen, wenn er ohne Erben stürbe, als nur das Gut durch ein Testament einem andern vermachen zu können.

Bey solchen Heimfällen ward bey der neunten Besetzung ein Gewinn erlegt.

---

**Hofesgehölze.**  
**Zum Artikel 14 – 18 des Kaiserlichen Decrets von 1808 und**  
**Artikel 48. des Kaiserlichen Decrets von 1811**

Alles Holz auf einem Hof- und Bauerngute sind Zubehörungen und Theile desselben, es mögen die Bäume einzeln im Hofraume und auf den Hofesländereyen stehen, oder ganze Büsche, kleine Gehölze ausmachen. Es war unzertrennlich vom Hof- oder Bauerngute; es mochte nun schon in früheren Zeiten eingefriedigt gewesen, oder in späteren Zeiten aus den gemeinen Markengründen dazu gezogen, und durch eine Übereinkunft der Markgenossen ein Theil der Hofgüter geworden seyn. Cons. Münst. Beyträge II. Urkunde I. Note p.

Wie jede gemeine Mark noch bloßes Zubehör und Theil einer oder mehrerer Bauernschaften war, so ist jedes eingefriedigte Gehölz eine Zubehörung und ein Theil eines Bauernhofes in der Bauerschaft (oder ist's doch früher gewesen); und wie nur die Bauernhöfe jetzt noch die gemeine Mark benutzen, und in dieselbe und zu derselben berechtigt sind: so waren die Bauern auch nur die alleinigen Be- und Abnutzer der zu ihren Höfen gehörigen Gehölze. Nie ist Jemand ein anderes, wenigstens nicht vor dem 17ten Jahrhundert eingefallen. – Dass die Abnutzung des Holzes in gemeiner Mark nach den Markenverköhrungen, mithin unter Aufsicht des Markengerichts geschehen musste, das versteht sich von selbst, so wie dieses auch der Fall ist bey dem Genuss der eingefriedigten Hofgehölze, wo es Hofrecht war, das Gehölz nicht zu verwüsten, und dieses war es, worüber dem Hofgerichte die Aufsicht zustand. Cons. Urkunde Nr. 1, 33, 66. 68 und 50 mit den Noten im 2ten Bande der Münst. Beyträge. Dann Nr. 142. im 3ten Bande derselben, und ebendasselbst im 2ten Bande Seite 121.

Die Holzungen, oder wie man in Westfalen sagt, die Büsche bey den Bauerngütern sind dadurch entstanden, dass die Bauern (die Hofbesitzer) dieselben aus der offenen und gemeinen Mark mit Bewilligung der Markgenossen zu ihren Hofesländereyen einfriedigten, oder dass die Bauern die Bäume auf die gemeinen Markgründe, welche ihre Hofesländereyen zunächst berührten, pflanzten. Im ersten Falle wurden die Büsche Eigenthum des Bauernhofes, und der Bauer erhielt dadurch die ausschließliche Benutzung des Grundes, der Weide, des Holzes und der Mast; im zweyten Falle aber erhielt er nur die alleinige Benutzung der Mast und des Holzes, die Weide und der Boden aber blieben den Markgenossen gemein. Man nannte letztere Anschüsse, und diese wurden von dem Bauer, der die Bäume gepflanzt hatte, zu Mastzeiten eingefriedigt mit einem todten Zaune, der nach der Mast aber wieder weggeschafft wurde; that der Bauer dies nicht, so wurde solcher Zaun bey dem Markenumgange im Frühjahre auf- und niedergerissen. Dies besagen die Markenrechte, deren eine Menge noch vorhanden sind. Später wurden solche Anschüsse durch eine gemeine Markenwillkühr nicht selten den in der Mark berechtigten Höfen als Eigenthum zugetheilt, wie es noch 1502 in der Letter Mark geschah, Cons. Münst. Beyträge II. Urkunde I. Note p.

Daher trafen auch nur die Markgenossen (die berechtigten Inmärker oder Bauern) alle Beschlüsse in Betreff der gemeinen Mark und des Gehölzes darin, wenn nämlich ein gemeiner Hau des Gehölzes geschehen, und wie viele Fuder auf ein Markenrecht fallen sollten; wie es mit dem Zimmer- und Bauholz, das ein Markgenoss vonnöthen habe, zu halten sey; wie das Unterholz zu benutzen, wie lange das junge Gehölz im Frieden liegen, wie viele junge Telgen ein Markgenoss jährlich pflanzen, wie viele Jahre er solche unterhalten solle, wie es mit dem durch den Wind umgewehten Holze zu halten sey etc.; sie nur, die Markgenossen, setzten die Bussen für die Frevel fest, so wie sie die Verwendung der Bussen bestimmten, ob sie nämlich zum Besten der Mark verwendet, oder von den Markgenossen verzehrt werden sollten; sie untersuchten den Betrag der Mast, und bestimmten dann, wie viele Schweine auf eine Gave oder Markenrecht einzubrennen seyen.

Man sehe die Markenverordnung, welche ich oben angeführt habe, und welche noch bey und von allen Marken vorhanden sind, und unter andern jene von der Dorstfelder Mark, welche im Jahr 1588 aufs neue hergestellte, bewilligt und den 5ten März allen Genossen noch einmal vorgelesen und angenommen worden.

Freylich waren schon damals auch nebst den Markgenossen (den Hofbesitzern oder Bauern) die Erben, oder diejenigen, welche Gutsherren von den zur Mark berechtigten Höfen waren, gegenwärtig, wie das dann von der Zeit an, wo das römische Recht die Oberhand gewann, immer mehr und mehr geschah, und versuchten schon nebst den Markgenossen mitzustimmen, um so mit der Zeit die wahren Markgenossen von der Stimmbareit auszuschließen; allein es verflossen noch Jahrhunderte, ehe sie ihren Zweck, und zwar sehr unvollkommen, und bey manchen Marken gar nicht erreichten.

Eben deswegen, weil die Büsche und alles Holz zu den Bauerngütern, in welche sie eingefriedigt, oder in deren Eckerzäunen sie standen und eingeschlossen waren, gehörten, wurden solche bey Veräußerungen (vor der Epoche, da man die adelichen Hofsaaten durch Niederlegung ganzer Bauerngüter, durch Aushebung mancher Zubehörungen einzelner nahe gelegenen Bauerngüter etc. zu vergrößern suchte) nie abgesondert, ja nicht einmal die Benutzung derselben in Anschlag des Kaufschillings gebrachte, als welcher bloß die Gefälle zum Grund hatte; eben deswegen findet man in frühern Zeiten bey den Verpachtungen der Oberhöfe nur die Einschränkung, das zu Oberhof gehörige **Gehölz nicht zu verwüsten**, aber keine Einschränkung des ganzen Genusses; und dasselbe findet man auch in späteren Zeiten noch bey Vererbungen oder bey Gewinnungen gemeiner Bauernhöfe. Die Einschränkungen oder vielmehr die gutsherrlichen Eingriffs-Versuche, den freyen oder eigenbehörigen Erbesitzern die völlige Benutzung der Holzungen und Mast nicht zuzugestehen, sind aus neueren Zeiten; die frühere Verfassung kennt solche Beschränkungen nicht, nur Verwüstungen des Holzes auf den Hofesgründen waren nicht erlaubt, welches auch in der Natur der Sache liegt und gegründet ist. Bey Hofgütern und auch bey den Sondergütern war hergebracht, und ist zuweilen im Hofrechte, so wie im Markenrechte ausdrücklich bestimmt worden, dass die Fällung des Bauholzes, um Verwüstungen zu verhüten, von den Hof- oder Erbesitzern dem Oberhofe, das ist dem Hofrichter und den Geschworenen, nachher dem Gutsherrn angezeigt werden, und die Anweisung von Seiten des Hofes oder des Gutsherrn, und so die Fällung mit deren Wissen und Willen geschehen musste; aber der Wille durfte nicht versagt werden im Hofrechte; und bey den Sondergütern fand hierin, deucht mir, der Colon seine Zuflucht bey dem Amt- oder dem Landgericht.

Diese Einwilligung des Gutsherrn eines Sondergutes gibt diesem so wenig ein Recht zum Mitgenuss des Holzes, als dem Oberhofe dessen Einwilligung ein Recht zum Mitgenuss des Holzes der gemeinen Hofgüter gab. Es liegt ohnehin keine logische Schlussfolge darin: der Bauer darf auf seinem Erbe kein Holz ohne meine Einwilligung fällen, also gehört mir das Holz zum Theil zu.

---

### **Verschiedene Bauerngüter. Zum Artikel 11. des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Wie alle Bauerngüter ehemals in einen Hofes- oder Bauer- oder Dorfschaftsverein gehörten, und den Namen Hofes- oder Hobsgüter führten, deren Besitzer freye Leute waren (denn die Hofhörigkeit macht keinen Leibeigenen), welche ihre Hofgüter erblich und ursprünglich als Eigenthum besaßen: so waren auch, und sind es großen Theils noch, alle im Artikel 11 aufgezählten Güter (mit beschränkter Ausnahme der Sattelgüter) ursprünglich lauter Hof- oder Hobsgüter, die von freyen Leuten erblich besessen wurden.

Die **emphyteutische oder Erbzinsgüter** die **Leib- oder Erbleihgewinnungsgüter**, die **Erbleihgüter** etc. waren Hobsgüter, wie die Geschichte, und nebst dieser die Urkunden des 12, 13, 14, 15 und 16ten Jahrhunderts lehren.

Die **Erbbehandlungsgüter**, die **Hobs- und Behandlungsgüter** sind alle noch jetzt bloße Hobsgüter, und die Behandlung ändert ihre Natur nicht.

Die **Latengüter** sind nichts als Hobsgüter, wie es sich ohnehin versteht, und die Urkunden nebst den Latenrechten und den Latenordnungen es bezeugen.

Die **Kurmodgüter** und **kurmedige Güter** sind ebenfalls nichts anders, als Hobsgüter, nur dass der Sterbfall der Besitzer auch Kurmod genannt, und die Güter daher den Namen Kurmodgüter erhalten haben.

**Erblehne, Erblehngüter** etc. waren nur Hofesgüter, wie noch viele Oberhöfe mit ihren Hofgütern, die man Lehne, Erblehne nennt, bestehen; auch waren alle einzelne Bauerngüter, welche später von freyen und Dienstlehnleuten, von Burgmännern etc. zu Lehn getragen wurden, ursprünglich Hofesgüter.

Die **Freygüter** und **stuhlfreye Güter** oder **Freyenstuhlgüter, Bankgüter** etc. waren ursprünglich nichts anders, als Hofesgüter. Einige haben später, als die Stuhlherren die freyen Besitzer einiger Bauerngüter zu den Freyenstühlen so bestimmten, dass aus ihnen auch Freyschöpfen möchten erwählt werden, diesen Namen erhalten; die meisten aber sind daher entstanden, dass die freyen Besitzer solcher Güter zur Zeit, als ihr Hofrichter (der Besitzer und Eigenthümer des Oberhofes) seinen Oberhof einer Kirche übergab oder veräußerte, und die meisten zum übertragenen Oberhof gehörige Ding- oder Gerichtsleute mit ihren freyen Hofgütern als Dingsgütern auch übertraten, und den Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter, den Bischof, Abt etc. als ihren künftigen Hofrichter ansahen und annahmen, dass, sage ich, die Besitzer solcher spätern Freyenstuhlgüter **nicht mit übertraten**, somit **nicht** unter den Kirchenvogt, als Oberrichter der zu einer Kirche gehörigen Hofbesitzer und Hofgüter, zu stehen kamen, sondern unter ihrem Grafengerichte und Grafen, als ihrem eigentlichen Oberrichter stehen blieben, mithin fähig blieben, bey den Grafengerichten als Schöpfen erwählt zu werden, und das Gericht helfen zu bespannen. Bekanntlich hießen diese alten Grafengerichte später Freygerichte und Freyenstuhlgerichte, die Richter oder Grafen aber Freygrafen, die Schöpfen bey den Gerichten Freyschöpfen oder Freyenstuhlsschöpfen, und ihre Güter **Freygüter, Freyenstuhls- Freybankgüter**. Diese Freyenstuhlsleute mit ihren Gütern kamen so **unmittelbar** unter den Grafen und dessen Gericht zu stehen, da die übrigen Hofleute und Hofgüter, deren Hofrichter mit seinem Oberhofe sich nicht einer Kirche aufgetragen hatte, mithin in der alten Verfassung stehen blieb, nur **mittels** ihres Hofrichters und Oberhofes (als Dinghof, Frohnhof etc) unter dem Grafen als Oberrichter standen.

Die **Sattelgüter** sind in Westfalen Oberhöfe, oder sind es doch gewesen. Man nannte sie Salhöfe, Sadelhöfe, dann Sattelhöfe, wovon sala, Sal oder Sole, das Grundwort ist, und hievon, wovon Salland oder Salländereyen, terra salica, abzuleiten ist, vielleicht von Saal, dem großen Zimmer auf dem Oberhofe, das später auch Kemenaten, caminata, hieß, und worin die Kaiser, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen bey dem Umreißen zu Gerichte saßen. Cons. itinerarium abbatissae Hervordensis de 1299 apud Falk trad. corbejens.

Dass von den Sattelgütern ein gesatteltes Pferd zum Dienst des Herrn des Oberhofes bereit stehen soll (wie es bey einigen wenigstens im Gebrauche war), hat sein Ursprung aus der alten Heerbannsverfassung; und als diese verfallen war, mussten eben deswegen die Verwalter der Oberhöfe dem obersten Landrichter oder Landhauptmann, wenn dieser sie dazu aufbot, einen bewaffneten Mann auf ihre Kosten zur Beschirmung des Landes zuschicken. So mussten die Amtleute oder Verwalter der Essendischen Oberhöfe Huckarde, Bruchhausen, Eckenscheid, Ringelintorp etc. dem Amtmanne zu Essen, so oft dieser sie aufforderte, einen gewaffneten Mann auf ihre Kösten nach Essen zuschicken, um die Güter und Leute des Stiftes Essen mit ihm und mit Hülfe der Stadt und des Landes innerhalb des Gerichtes von Essen zu beschirmen. Von Sätteln oder vom Bereithalten eines gesattelten Pferdes kommt also der Ausdruck: Sattelhof. meiner Meinung nach, nicht her.

Die Sattelhöfe als Oberhöfe betrachtet, waren das Eigenthum der Klöster, Stifter, der aufsteigenden Landesherren und ihrer alten eigenthümlichen Besitzer, wo sich diese noch erhalten haben. Bey den letztern sind aus ihnen adeliche Rittergüter entstanden; bey den erstern sind es nur Schultenhöfe, Meyerhöfe, Frohnhöfe, Dinghöfe etc. geblieben, welche von Zeit zu Zeit mit Verwaltern besetzt wurden, um das Schulten- oder Richteramt zu versehen, und nebst der Pacht vom Oberhofe auch die Pächte der Hofgüter einzusammeln, und die Gerechtsame des Oberhofes und der zugehörigen gemeinen Höfe und hofhörigen Leute zu handhaben etc. Diese Zeitverwalter und Zeitpächter der Oberhöfe haben mit der Zeit grösstentheils Erbhofrecht oder jus haereditarium more litonico seu curtiali, zuweilen Lehnrecht an solchen erhalten; jeder bemühte sich, im Besitze solcher Verwaltung und Pachtung zu verbleiben. So suchte das landgräfliche Hessische Haus z.B. schon 1249, wo die Landgräfin Sophia den Hof Ebersdorf vom St. Stephansstifte in Mainz gegen bestimmte Korn- oder Geldpächte pachtweise erhielt, sich in dieser, und dann in der Pachtung aller Güter, Gerichte, Vogteyen, Zehnten Zinsen etc., welche dasselbe Stift in Hessen besaß, stets zu erhalten, wie die Urkunden und Reverse von 1276, 1335, 1353, 1358, 1370 (wo die Verpachtung auf 60 Jahre geschah), 1430, 1480, 1483, 1513, 1521, 1567 und 1661, wo die Verpachtung auf 150 Jahre gesetzt wurde, und so gerade mit dem Jahre 1811 ablief, ein solches bewähren.

Herrengüter ist wohl ein terminus vagus.

---

**Einstandsrecht.**  
**Zum Artikel 15. des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Durch diese Bestimmung wird es jetzt möglich, dass die Einwohner des Dorfes **B** alle Güter oder die ganze Gemarkung des benachbarten Dorfes **A** an sich bringen, und dass das Dorf **A** verschwinden kann; es wird möglich, dass benachbarte bemittelte Leute die **Wigboldsländereyen** (Stadtländereyen, die an keinen, als an einen Bürger durften veräußert werden) einer Stadt nun ganz an sich bringen, und dass die Bürger von jenen abhängig werden.

Das Vorkaufsrecht hat bey der Hofes-, Stadt- und Lehnsverfassung, so lange diese bestanden haben, sein Gutes gehabt; und in Hinsicht der Landstädte würde es noch nicht schaden.

---

**Verschiedene Arten abgeschaffter Gefälle.**  
**Zum Artikel 24 und 25. des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Die hier aufgeführten Abgaben sind, wenn ich das Dienstgeld ausnehme, nach meiner Vermuthung alle nicht aus Freylassungen und Freykäufen entstanden; es sind Dienste oder Gelder für Dienste, welche sonst an den Oberhöfen, als Fruchtschneiden, Mähen, Pflügen und Brandholzfuhren (oder dafür Hafer und Geld, die mit Dienstgeld und Diensthafers wohl einerley sind) verrichtet werden mussten. Sie haben ihren Grund im ersten Verträge zwischen dem Hofrichter als Hauptmann und den gemeinen Hofbesitzern als Heerbannspflichtigen. Cons. 7 und 8 §§ I B der Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein.

Die Rheinfuhren, Weinfuhren oder Weinfahrten, weil sie außer dem Hofesbezirke geschahen, haben ihren Ursprung entweder aus den Vogt- oder Grafendiensten, oder aus einer spätem Bitte oder unbilligen Forderung.

Den Grafen und Vögten mussten bey Feldzügen das nöthige Gepäck durch Fuhren von den in ihrer Grafschaft oder Vogtey gelegenen Höfen nachgeführt werden. Diese Rechte hörten nach dem entstandenen Lehndienste auf, und sind zur Zeit, als man die Vögte abschaffte oder beschränkte, und die Grafschaften an die aufsteigenden Landesherrn übergingen, in die Hände der Bischöfe, Äbte, Pröbste und der aufgestiegenen Landesherrn gekommen. Von dieser Zeit an ließ man sich diese Fuhren mit Geld ablösen, oder man verwandelte sie in andere um; so entstanden die Rhein- oder Weinfuhren.

Sie könne aber auch bittweise entstanden seyn: denn schon 1069 heißt es in der Urkunde der Quendlinburgischen Äbtissin Adelheit, als sie den Herzog Magnus zum Vogt ihres Gutes (villam) Salrow in Pago Loinge bestellt, und ihn anweist, was er für den Vogtdienst jährlich zu beziehen habe:

*Si ipsa aliquando in anno villam eadem pertranseat, similiter ei vehiculis et equis servire non recuset, sed sarcinas ad haec loca perferre sint parati. scilicet de Saltowe in Allendorf vel Steinlage.*

Die Vögte, wie die Grafen, missbrauchten aber auch nicht selten ihr Amt dadurch, dass sie von den unter der Vogtey stehenden Höfen allerley Spannfuhren und Herberge etc. forderten. Daher die vielen Klagen und Einschränkungen, daher die kaiserlichen oft wiederholten Verbote, Z.B.

*Advocato non lecet hospitia sumere, parafredos tollere, canes alere etc. in locis ad Monasterium pertinentibus, oder: nullus advocatorum hospitia vel sevitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, nullus eorum per insichones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora aut paraveredes tollere praesumat etc.*

Wie schon gesagt, sind diese Rechte nach Abschaffung der Vögte an die Landesherrn, an Bischöfe, Äbte, Pröbste (letztere als Verwalter der Kapitelshöfe) und an andere gekommen, und von diesen in andere Dienstleistungen umgeschaffen worden.



Hierher darf man kühn auch die **Lastfahren**, die ich übrigens nicht kenne, oder jetzt das Geld dafür rechnen.

**Dreschergeld** ist eine neue Aufbürdung.

Die **Landbaufahren**, angenommen, dass diese keine neu eingeführte Dienste sind, sondern in der ältern Verfassung ihren Grund haben, sind wohl Fahren gewesen, welche bey Aufführung eines Schlosses, das zum Schutz des Landes angelegt ward, von den Hofbesitzern der umliegenden Grafschaften und Vogteyen (heutigen Ämtern) geschehen mussten. Solche Fahren geschahen auch bey Errichtung der Landwehren und deren Unterhaltung, dergleichen noch verschiedene bestehen. Die Gerichtsherren, die entweder ganze Gogerichte oder Theile davon unterhatten, hatten bey Anlegung solcher Landwehren das recht, die Besitzer der Höfe im Gogerichte dazu zu entbieten, so wie die Leitung dabey. Die entlegenen Höfe und Dorfschaften bestellten nicht selten nahe wohnende Hofbesitzer und Dorfgesessene, wie es noch heutigen Tages geschieht, oder überließen es dem Gerichtsherrn, für sie die Fahren um ein gewisses Geld zu besorgen.

**Wachtgeld** wird für Wachten entrichtet; wie sie entstanden, ist bekannt. Cos. Note d. § 10. im 1sten Bande der Volmesteynischen Geschichte und die Münster'schen Beyträge III Seite 76, besonders die Noten m und n § 15. Seite 82 und 83.

Befreyungen von der Landjagd kenne ich nicht; Landjagden selbst sind mir noch nicht vorgekommen, wohl aber Nachjagden, die mit zu der Landfolge gehören. Zu Wolfsjagden wurden sonst die Gerichtsgesessenen, wie billig, aufgeboten.

**Burgholzgeld** etc. ist wohl von den Burgvestdiensten oder den Diensten entstanden, welche zu einer Landesburg oder zu einem Schloss, das als ein offenes Haus des Landes benutzt ward, geschehen mussten. Dergleichen Dienste sind häufig geblieben, obschon die Vesten längstens in Trümmern liegen, und so wenig des Holzes, als der Burgmänner bedürfen. Cons. Note m § 15. im 3ten Bande der Münster'schen Beyträge.

---

### **Verschiedene Arten Gefälle. Zum Artikel 32 des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Die meisten der hier aufgeführten Abgaben sind mit ihrem Namen nach unbekannt.

**Weidegeld** kommt da vor, wo Nichtberechtigten ihr Vieh in eine gemeine Mark einzutreiben vergünstigt wurde. Das Weidegeld bezogen der Markenrichter und die Markgenossen. Später erlaubten sich die Markenrichter, hin und wieder solche Vergünstigungen allein zu ertheilen, und das Weidegeld allein zu beziehen.

**Neujahr-Geld oder Geschenk** ist mir nur einmal vorgekommen. Die Verwalter der Oberhöfe gaben solche.

**Grevenschuld** ist das servitium comitis ganz oder zum Theil; es bestand in Korn, in Geld, in Schweinen.

**Käsegeld** stammt von den Käselieferungen her, deren ein jeder Oberhof mit seinen Unterhöfen zu leisten hatte. Cons. Urkunde Nr. 19 und 36 im 2ten Bande der Münster'schen Beyträge.

In der letzten Urkunde Nr. 19 Seite 222 l.c. heißt es: Curia in Loten solvit --- XIII maldra caseorum etc.

Curia Hellete solvit etc. ---- familia (die Unterhöfe) dat XII denarios pro caseis, aut caseos tantumdem valentes.

Curia Verseburen solvit ---- XV denarios pro caseis, vel caseos tantum valentes etc..

**Lehnzinsen** und **Lehnpluggelder** sind wohl die Abgaben und Dienste, welche von Bauerngütern, die man hier im Fuldaischen Erbzinslehne nennet, entrichtet werden.

**Schuldschweine** werden von den Besitzern der Hofgüter oder Bauerngüter an den Besitzer des Oberhofes oder an den sogenannten Gutsherrn abgeliefert, wie die Käse etc., und rühren aus dem alten Verträge bey Übernahme der Heerbannsdienste her. Daher finden wir sie bey allen gemeinen Hofbesitzern, mansis, entweder in natura, oder in Gelde. Auch zu dem Vogtdienste gehörten Schweine, welche die gemeinen Hofbesitzer bey den Vogtdingen liefern mussten. Das, was die Vögte zu beziehen hatten, wurde öfters durch diejenigen, welchen die Oberhöfe zugehörten, mit Geld gelöst, wogegen sie das, was die gemeinen Hofbesitzer an den Vogt oder für dessen Dienst zu entrichten hatten, für sich in natura behielten. An viele Eigenthümer der Oberhöfe (seu Episcopi, Abbates, Abbatissae, capitula, Dominiterritoriales etc.) sind die meisten Vogteyen übergegangen, wodurch die Vogtey- und Hofesgerechsamte und Gefälle in eine Hand kamen. Daher müssen noch heut zu Tage viele Hofbesitzer zwey Schweine entweder in natura liefern, oder die in früheren Zeiten beliebte Löse in Geld (redemptio) dafür abtragen. Es war immer eine Schuld, sie mochte nun dem Hofrichter als Hauptmanne für die übernommenen Heerbannsdienste, oder dem Grafen und Vogte zum Behuf ihrer Beköstigung bey ihren Grafen- und Vogtdingen geleistet werden. Die Schuldschweine heißen auch Erbschweine, Vogtschweine etc., und gehören unter die Hofschuld, Grevenschuld und Vogtschuld (ad servitium curtis, comitis vel advocati).

**Ochsendgeld** kenne ich nicht. Das weiß ich wohl, dass die gemeinen Hofbesitzer eines Oberhofes, einer Bauerschaft oder eines Dorfes einen oder mehrere Ochsen beym Auszuge des Heerbannes liefern mussten, aber nicht, dass diese Art Ochsenstellung später in eine stehende Abgabe umgewandelt worden sey.

Es ist möglich, dass, da nur einer den Ochsen stellte, und die andern ihm denselben, jeder pro rata, vergüten mussten, der Besitzer des Haupthofes, der Hof-, Bauer- oder Dorfrichter den Ochsen für die Hof- Bauer- oder Dorfgemeinde stellte, wogegen diese ihm denselben nach der Schätzung in Geld vergütete, und dass diese Vergütung allmählich in eine trockene Abgabe überging; ich kann dies aber nicht behaupten.

Dann weiß ich auch wohl, dass in den Gegenden, wo die meisten Hofesgründe aus Wiesengründen bestanden, die gemeinen Hofesabgaben in Kühen statt in Korn geleistet wurden. So war es in den friesischen und holländischen Gegenden der Fall; selbst im Niederstifte Münster, namentlich im Emslande wurde bis in unsern Zeiten von vielen Bauernschaften oder Dörfern eine bestimmte Zahl an Kühen oder das Geld dafür als eine längst bestehende Abgabe an die fürstliche Kammer abgegeben.

**Wortgelder**, denarii areales, auch Bodenzins genannt, drücken sich durch den Namen aus; sie sind da sichtbar, wo auf dem Grunde eines Ober- oder gemeinen Hofes Häuser, Dörfer, ja ganze Städte nach und nach oder auf einmal errichtet wurden. Mit ihnen sind gewöhnlich zwey, auch mehrere Hühner verbunden, die zu gleicher Zeit, wie die Wortgelder, als Recognition vom Grunde der Haus- und Hofstätten bedungen wurden, wie dieses noch heut zu Tage in der Freyheit Velen bey jedem neuen Hausbau, wozu die Herrschaft den Grund und Boden gibt, gewöhnlich geschiehet.

**Auhafer** kenne ich nicht.

**Gartenkorn** wird wohl die Abgabe für den Grund, der zu Garten angelegt und den neuen Anbauern verliehen worden ist, bezeichnen sollen.

**Hofstättegeld** ist eins mit Wortgeld, nur bezeichnet area den ganzen Hofraum, sowohl den Grund, auf dem die Stätte (Haus oder Hof) errichtet ist, als den übrigen Boden, der im Hofraume eingeschlossen ist.

**Medergeld** wird wohl das Geld für den Dienst, Heu oder Korn zu mähen, vorstellen sollen, und dann ist es ein Hofdienst nach altem Hofrecht, den jeder gemeine Hofbesitzer seinem Hauptmanne (oder Hofrichter oder dem Eigenthümer des Oberhofes) leistete.

## **Nachmast.**

### **Zum Artikel 34 des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Die Abgaben für die Nachmast, wenn diese von dem Markenrichter für die Nachmast in der gemeinen Mark, oder vom heutigen Gutsherrn für die Nachmast in den zu dem Bauerngute (dessen Gutsherr er ist) gehörigen Holzungen gefordert werden und wirklich Statt haben sollten, sind eine Neuerung, und zwar eine späte Neuerung. Eine allgemeine Markengewohnheit war es, dass die Eicheln, wenn sie nicht eine volle oder halbe Mast betrugten, mit zur Weide gehörten, die Holzungen dann für das sämmtliche Vieh offen blieben, statt dass bey einer vollen oder halben Mast alles Vieh, außer den eingebrannten Schweinen, aus den Holzungen bleiben musste.

---

## **Verschiedene Gefälle.**

### **Zum Artikel 1 des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Die hier aufgezählten Gefälle sind im alten Westfalen größtenteils unbekannt.

Der **Vogtenschatz** hatte vermuthlich in dem ehemaligem Dienste, welcher dem Vogte geleistet werden musste, seinen Grund, und ist wohl ein mit den.

**Beeden**, welche im May und Herbst gehoben wurden, um eben den Vogt- oder Grafendienst zu bestreiten. Sie sind von denen, welche außer jenen beyden Zeiten bey besondern Vorfällen angesetzt und gehoben wurden, wohl zu unterscheiden. Diese letzteren dienten zum Fuß der spätem gemeinen Land- oder Viehbeeden, der neuern gemeinen Schatzungen, welche nur bey außerordentlichen Vorfällen, dann aber jährlich, endlich gar monatlich und zwar mehrmals gehoben wurden. Sie hießen daher *precaria inconsueta, quae vulgariter Notbede dicitur*. Gudenus II, 193 in einer Urkunde de anno 1274. Münstersche Beyträge II Seite 241 und 242, dann Seite 248 Note g und h. Schaten annal. paderb. ad annum 1323.

---

## **Stuhlfreye.**

### **Zum Artikel 3 des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Wie die Geld- und Natural-Abgaben von den **Stuhlfreyen** unter die Gebühren für den Schutz oder unter die Beyträge zu den Kosten der öffentlichen Rechtspflege können gezählt werden, sehe ich nicht ein. Ihre Abgaben sind nicht für den besondern Schutz, weil sie mit ihrem Hofrichter und Hauptmanne, als dieser seinen Oberhof irgend einem Heiligen auftrug, nicht mit übergingen, sondern im gemeinen Reichschutze unter den Grafen unmittelbar stehen blieben. Siehe, was oben zum Artikel 11. bey den Freygütern bemerkt worden ist.

Sie sind auch keine Abgaben zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung der Justiz; denn gerade sie, die Stuhlfreyen, waren es, welche man jetzt, da die meisten übrigen gemeinen Hofbesitzer Schutzleute eines Heiligen oder einer Kirche geworden waren, und oft sogar den Namen Gottesleute, Heiligenleute, Peterlinge, Paulsfreyen, Martinsfreyen etc. führten, zur öffentlichen Mitverwaltung der Justiz zog, und sie, aus Mangel an unmittelbaren freyen Hofbesitzern, fast allein mit den Justizämtern eines Freygrafen, Freyenstuhlsschöpfen, Freyfrohnen beschwerte.

Fragt man mich, woher denn die Geld- und Naturalabgaben rühren? so muss ich bekennen, dass ich es nicht gewiss weiß, aber ich vermuthe, dass diese Abgaben den Theil ausmachten, den sie sonst, wie alle gemeinen freyen Hofbesitzer zu dem Königsdienste, ad *servitium regis*, beytragen mussten.

Hierin bestärkt mich das alte Salbuch, Volmersteinschen Geschichte 2ter Band Seite 294, wo die Geldabgabe der Stuhlfreyen noch ausdrücklich zum **Königsdienst** gezählt wird. Auch bestehen die

Abgaben der sogenannten Stuhlfreyen in etwas Geld, Korn, einem Schweine, Hühner und Eyern, mithin aus solchen Abgaben, welche die gemeinen Hofbesitzer zum Dienst oder Unterhaltung des Königs bey dessen Umreisen, oder zum Dienst seiner Gesandten, misserum, wenn er nicht selbst kam, beytragen mussten. Diese Beyträge sammelten die Hofschultheißen, und schafften sie unter der Leitung der Grafen und Vögte an den Aufenthaltsort des Kaisers oder dessen besonders bevollmächtigten Gesandten. Die Kaiser schenkten zur Zeit, als sie selten umreiseten und auch noch früher, an die geistlichen Stifter diesen ihren Königsdienst, oder vielmehr die Beyträge, welche die den Stiftern zugehörigen Ober- und gemeinen Höfe dazu abzugeben hatten; wo dieses nicht geschah, griffen die Grafen und Vögte, und jene, welche Grafschaften und Vogteyen an sich gezogen hatten, zu, und nahmen jetzt den alten Königsdienst für sich. Daher sehen wir die Abgaben der Stuhlfreyen nur bey jenen, welche Freygrafschaften oder Freystühle besessen hatten, oder bey jenen, denen **Freyenstuhlgüter** oder vielmehr die Abgaben von Freyenstuhlgütern versetzt oder verkauft worden sind.

Wollte einer die Abgaben der stuhlfreyen Leute in einem Vertretungsvertrage für den Dienst im Heerbann aufsuchen, so könnte ich ihm zwar nicht beystimmen; aber fände die Ableitung doch natürlicher, als für den Schutz oder die Rechtspflege, besonders da die Stuhlfreyen auch noch einige Dienste zur Erntezeit verrichten. Als die Freyenstuhlsgerichte noch bestanden, mussten die Freyenstuhlsleute auch den Freygrafen, wenn dieser seine Macht zu richten vom Kaiser oder dessen Bevollmächtigten holte, hin- und herfahren. Es sind die Abgaben der Freyenstuhlsleute gegen die Abgaben anderer Bauern oder Hofbesitzer sehr gering; es gibt aber auch etliche, deren Abgaben weit stärker sind, wie dieses der Fall bey den zum Hause Drensteinfurt gehörigen Freyenstuhlgütern ist; es liegen aber auch dann andere Ursachen, z.B. neuerer Ankäufe, eingelöste, auf die Freyenstuhlgüter haftende Schuldbriefe etc. zum Grunde.

Von diesen Abgaben, welche die gewöhnlichen alten Abgaben der Freyenstuhlsleute übersteigen, ist indes in jenem Artikel auch die Rede nicht. Wenn aber die geringen alten Abgaben bey den Stuhlfreyen ohne Entschädigung wegfallen sollen, so müsste aus gleichem Grunde ein Theil der Abgaben bey allen Bauern oder Hofbesitzern, sie mögen nun Stiftern, Klöstern, fürstlichen Kammern, Edelleuten und Bürgern zugehört haben und noch zugehören, ohne Entschädigung wegfallen. Denn bey allen ist unter ihren Abgaben ein servitium regis begriffen, welches die Besitzer der Oberhöfe, zu denen die gemeinen Hofbesitzer sonst dienstpflchtig waren, noch beziehen, so wie die Besitzer der ehemaligen Freygrafschaften die nämlichen Abgaben noch von den Besitzern der gemeinen Freyenstuhlgüter erhalten. Ich vermurthe daher, dass **die Abgaben von den Stuhlfreyen** durch bloßen Zufall aus einem andern §. wo es weislich heißt: **unter Vorbehalt des Gegenbeweises**, in diesem Artikel zu stehen gekommen sind.

---

### Herberggeld.

#### Zum Artikel 26 Nr. II. des Kaiserlichen Decrets von 1808.

Wenn das **Herberggeld** für die Herberge der Jäger entrichtet ward, ist die Abschaffung desselben gewiss gerecht, wie der Hundshafer, das Hundegeld etc. Sonst aber hatten die ehemaligen Sendgrafen, Grafen und Vögte auch Herbergsrecht auf den Dörfern und Bauernschaften, welches an die Territorialherren überging, und welche bey Versetzungen ihrer Ämter sich dieses nebst der Vieh- oder Landbethe und den höhern Bussen gewöhnlich vorbehielten. Es ist dieses Recht in neueren Zeiten ganz in Abgang gekommen. Das nämliche Herbergsrecht hatten alle Äbte und Pröbste, Äbtissinnen etc. auf ihren eigenthümlichen Oberhöfen, wenn sie solche umreiseten oder von Zeit zu Zeit besuchten. Es war bestimmt, womit und wie lange der Verwalter des Oberhofes den Ankommenden und dessen Gefolge, nebst der Beherbergung, bewirthen musste. Dieses Herbergsrecht ward oft auf ein gewisses Geld gesetzt, besonders als die Reisen unterblieben; so wurde es in den Rechnungen und Salbüchern zuweilen noch besonders unter der Rubrik: pro redemptione hospitii, bemerkt; öfter aber steckt es, wie die Bethen, die Zehntlöse und andere auf Geld gesetzten Naturalabgaben, unter der im Ganzen aufgeführten **Geldpacht**.

### **Tertia marcalis.** **Zum Artikel 35. des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Die fürstliche Kammer zu Münster wollte dieses sogenannte Recht zum dritten Fuß seit dem Ablaufe des siebenjährigen Krieges im Emslande, wo keine eigentliche Markenrichter mehr seyn sollen, ausüben, und nach diesem Vorgang erlaubten sich auch einige andere Markenrichter des Münsterlandes bey Vertheilung der Marken oder bey dem Verkauf einzelner Markenstücke den dritten Fuß in Anspruch zu nehmen. In der Grafschaft Mark fand dieses anmassliche Recht weniger Widerstand, als im Bisthume Münster. Wie die Markenrichter ein solches Recht behaupten wollen, begreife ich nicht, da nirgends ein Grund dazu vorhanden ist. Denn Niemand wird wohl daraus, dass der Markenrichter den dritten Theil der Brüchten bezog, folgern, er habe auch bey der Markentheilung den dritten Fuß. Wenn ich nicht irre, so hat schon der selige Justizrath Möser, dessen Werke ich nicht bey der Hand habe, darauf geantwortet.

Alle Marken gehören zu einer oder mehreren Dörfern, und sind ein Bestandtheil der Bauerschafts- oder Dorfflur, nur dass das Dorf oder die Bauerschaft solche gemeinschaftlich bisher benutzte. Soll eine Mark getheilt werden, so haben nur die darin berechtigten Höfe oder der Erbbesitzer solche zu theilen, nicht der Markenrichter, auch nicht die Mallmänner der Mark, und nicht die zum Markengericht gehörigen oder dingpflichtigen Männer. Mit der Theilung der Marken hören Markenrichter, Mallmänner, dingpflichtige Markgenossen, und der Gegenstand des Markengerichtes auf; und wie die Mallmänner und gemeine Markgenossen dann nichts für ihre zwey Theile an den sonst gehabten Markbussen, nichts für ihr Amt als Mallmänner, nichts für ihr Recht, bey den Markgerichten die Urtheile zu weisen, fordern können und nichts fordern: so kann auch der Markenrichter bey der Theilung für sein gehabtes Amt, das nun aufhört und wovon ihm keine Pflichten übrig bleiben, keine Entschädigung fordern. Nur als eigenthümlicher Besitzer des Oberhofes hat er, der sonstige Markenrichter, so wie die übrigen zu der Mark berechtigten gemeinen Hofbesitzer, die sonstigen Markgenossen, Theil an der Mark, welcher jedem nach Maßgabe seines Markenrechts, oder vielmehr seines Hofes, auf dem das Markenrecht beruhet, zugetheilt werden muss.

Das Nämliche gilt von öden und wüsten, den Dorf- oder Bauerschaften aber zugehörigen und gemeinschaftlichen Heiden, die mit Schafen vorzüglich abgenutzt werden, und wo diese eine feinere Wolle geben; auch von Sümpfen, wenn man darunter Torfvene versteht, dergleichen es viele gibt, und wo es namentlich bey der Torfvene im **Tungerloher Broke K. Gesscher** der Münsterischen Kammer als Markenrichter nie einfiel, tertiam marcalem zu fordern, und das so wenig von dem bis jetzt ausgegrabenen Torfe, als von den, an die Familie und das Haus **Velen** verkauften Theilen desselben Torfvenes. In Altwestfalen gibt es keine Gründe, die nicht zu einer Mark, und mit dieser zu einer oder mehreren Bauerschaften gehören.

---

### **Blutzehnte.** **Zum Artikel 27. Nr. 12. des Kaiserlichen Decrets von 1811.**

Ich weiß keine andere Entstehung des Zehntens im alten Sachsen oder im jetzigen alten Westfalen, als das aus dem alten Testament entlehnte, mit Einführung der christlichen Lehre in Franken angewendete und durch Karl den Grossen auch im alten Sachsen durchgesetzte Gebot, der Geistlichkeit oder den Kirchendienern den Zehnten **von allem** zu entrichten.

So viele Schwierigkeiten auch die Einführung des Zehnten mag gefunden haben, so lehren uns doch die Urkunden aller folgenden Jahrhunderte, die später bey den Senden (Synoden) und den Gerichten gesammelten Zehntrechte und das noch bestehende Factum, dass die Zehntleistung allenthalben Statt gehabt habe. Freylich nicht überall in gleichem Masse: an manchen Orten ward der Flur- oder Zugzehnt auf einen gewissen Sackzehnten oder gar auf eine bestimmte Löse in Gelde festgesetzt; an andern Orten hat man nur den Zehnten vom Korn, nicht aber vom Heu, vom Obste und andern Gewächsen durchsetzen können; wieder an andern Orten konnte der Blutzehnte, der auch **schmalere Zehnte** genannt wird, gar nicht eingeführt werden, und noch wissen viele Dorfschaften in und außer Westfalen von keinem Blutzehnten; und abermals an verschiedenen Orten hat nur der

Zehnte von den vierfüßigen Thieren, nicht aber von Geflügel, von Bienen etc. zu Stande kommen können.

Der Zehnte ward durch Karl den Grossen mit Einverständnis des Papstes nur den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit zugelegt, und das sowohl von den urbaren Gründen, als von jenen, welche künftig noch zum Fruchtttragen würden gerodet werden. Mir ist keine Spur vorgekommen, wo weltliche Fürsten sich einiges Recht zum Zehnten, außer was sie von Bischöfen und Stiftern zu Lehn trugen, angemaßt hätten. Erst ganz spät fingen einige weltliche Fürsten an, aus dem Rechte der Landeshoheit den Rodzehnten oder Rottzehnten sich zuzueignen, aber unter mächtigem Widerspruche der Bischöfe.

Von den Bischöfen ward der Zehnte den Pfarrern, besonders in Franken zugelegt; in Sachsen behielten sie ihn gutentheils an sich, weil die Pastoraten gewöhnlich mit einem oder zwey gemeinen Höfen (mansis) dotiert wurden.

Später wurden die besten Pfarreyen den Kapiteln, Stiftern und Klöstern einverleibt, welche einen Vice-Curaten ansetzten, diesem einen hinlänglichen Unterhalt anwiesen, und alles übrige, besonders die Zehnten, für sich behielten. Auch waren die Bischöfe besonders freygebig, den Stiftern und Klöstern den Rodzehnten von den bereits urbar gemachten und noch künftig urbar zu machenden Gründen zu schenken.

So ward der Zehnte, der ursprünglich bloß zum Unterhalt der nöthigen Geistlichkeit und der Kirchengebäude bestimmt war, zu Ritterdiensten und zum überflüssigen Unterhalt der Stifter etc. verschwendet, indessen mancher Pfarrer kaum das liebe Brot hatte. Cons. Urkunde von 1149 Nr. 3 im 2ten Band der Volmersteinschen Geschichte.

**ENDE**